

# Corona: Folgen abgesagter Sportveranstaltungen

## Die Rechtslage

Von Thomas Schauseil

**Was passiert, wenn wegen Corona Sportveranstaltungen abgesagt werden? Was ist mit Startgeldern, Hotelbuchungen, Kosten für Hallenmiete und so weiter? Hier eine erste Einschätzung. Unser Autor ist Rechtsanwalt und Vorsitzender des Rechtsausschusses im Thüringer Judoverband**



Die rechtliche Situation sollte klar sein und einen Spagat nicht notwendig machen. Die Aufnahme stammt aus dem 66-Kilo-Finale der Deutschen U21-Meisterschaften in Frankfurt/Oder, dem letzten großen Judoturnier in Deutschland vor dem Shutdown Foto: Thomas Schauseil

**E**in eherner Grundsatz des bürgerlichen Rechts lautet „pacta sunt servanda“ (Verträge sind zu erfüllen). In „Friedenszeiten“ gibt es hiervon auch nur ganz wenige, gesetzlich streng geregelte Ausnahmen. Doch zurzeit ist nichts mehr, wie es war. In noch nie da gewesenem Ausmaß greift eine Vireninvasion, die bereits als „Naturkatastrophe in Zeitlupe“ bezeichnet wird, tief in die Strukturen unserer Gesellschaft ein. Das Bedrohungsszenario ist so heftig, dass sich staatliche Schutzmaßnahmen nach § 28

des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zugunsten bedrohter Teile der Bevölkerung erforderlich machten, die sogar die mit dem Grundgesetz verbürgten Freiheitsrechte wie allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 GG), Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), Freizügigkeit (Art. 11 GG) sowie Eigentum (Art. 14 GG) nachhaltig einschränken. Mit behördlichen Allgemeinverfügungen wurden Wettkämpfe, Trainingslager und andere Veranstaltungen verboten, um die Virusverbreitung zu stoppen. Teilweise wurden diese Events

(beispielsweise Internationaler Thüringenpokal, International Masters Bremen) vom Veranstalter selbst abgesagt, ohne dass es bereits ein entsprechendes staatliches Verbot gegeben hatte. Der Deutsche Judo-Bund hat alle DJB-Veranstaltungen bis Ende August abgesagt. Der komplette Sport in Deutschland steht still. Vereine, Sportstätten, Saunen, Hallenbäder, Fitnessstudios und so weiter mussten zwangsläufig ihre Türen schließen.

Die Folgen, die das alles für die Gesellschaft, die Wirtschaft, den Sport und



den einzelnen Bürger haben wird, sind noch nicht absehbar. Erste Antworten müssen allerdings jetzt schon gegeben werden, weil Forderungen erhoben werden und Ansprüche im Raum stehen. Was geschieht zum Beispiel mit den bereits gezahlten Vorschüssen, Startgeldern, Übernachtungskosten, Transportkosten? Können Busunternehmen, Hotels oder andere externe Dienstleister den Vereinen beziehungsweise Verbänden Stornokosten berechnen oder Schadensersatzforderungen erheben? Daneben stellen sich Fragen (um die es in diesem Beitrag aber nicht gehen soll), welche Auswirkungen Corona auf bestehende Arbeitsverträge und Betriebsabläufe hat.

### Wohin die Reise geht

Gerichtsentscheidungen hierüber gibt es natürlich noch keine, und so ist der Rechtsberater gezwungen, sich auf der Basis der vorhandenen Gesetze und der eigenen Erfahrung eine Meinung zu bilden. Erste Veröffentlichungen in der Fachpresse, wie zum Beispiel von Weller/Lieberknecht/Habrich, *Neue Juristische Wochenschrift* (NJW), 2020, Seite 1017 ff. können Orientierung geben, wohin die Reise gehen wird.

Dabei geht es vor allen um drei Kategorien innerhalb des bürgerlichen Zivilrechts: (beiderseitige) Rückspflicht (§ 241 Abs. 2 BGB); Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung (§ 275 BGB) sowie Vertragsanpassung/Vertragsaufhebung wegen gestörter Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB). Juristisch sind wir hier bei dem großen Begriff der sogenannten „Leistungsstörungen“. Aufgrund der erfolgten Absagen der Veranstaltungen, seien sie aufgrund behördlicher Weisung erfolgt oder quasi präventiv, kann die eigene angebotene und vielleicht schon vertraglich zugesagte Leistung zeitweilig oder gar dauerhaft nicht mehr erbracht werden. Den Sportlern wird kein Wettkampf oder Trainingscamp geboten. Die Hotels können ihre Zimmer nicht vermieten, weil Sportler, Betreuer und Gäste nicht mehr anreisen. Busunternehmen können die er-

fragte Leistung, nämlich den Transport, nicht erbringen, weil es keinen Bedarf mehr dafür gibt.

Zu wessen Lasten geht das alles? Sind Verträge denn nicht einzuhalten?

Die Antwort muss hier lauten: nein. Nicht in diesem Fall. Nicht in dieser ungewöhnlichen Situation, nicht in jener „Weltviruskrise“, mit der niemand rechnen konnte und mit der niemand gerechnet hatte. Niemand hätte derartige Verträge über Veranstaltungen, Wettkämpfe, Hotelbuchungen oder Busreisen abgeschlossen,

wenn er gewusst hätte, dass er diese wegen einer weltweiten Pandemie nicht mehr hätte erfüllen können. Die Geschäftsgrundlage, auf der einstmal solche Vereinbarungen geschlossen worden sind, ist damit nachhaltig gestört und es gilt § 313 Abs. 1 BGB:

*„Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.“*

Danach ist ein Vertrag der neuen Situation anzupassen. Ist dies – wie es hier wahrscheinlich fast ausnahmslos der Fall sein wird – nicht möglich oder zumutbar, weil eben ein Wettkampf nicht einfach auf einen unbestimmten späteren Zeitpunkt verlegt werden kann, regelt § 313 Abs. 3 BGB Folgendes:

*„Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.“*

Im Klartext bedeutet dies, dass „alles auf Anfang“ gesetzt wird. Die geschlossenen Verträge sind gemäß §§ 346 ff. BGB rückabzuwickeln. Jeder erhält das,

was er ohne den geschlossenen Vertrag gehabt hätte. Er muss aber auch nichts zahlen für Leistungen, die er nicht empfangen hatte oder noch empfangen wird. Vorschüsse, vorab gezahlte Startgelder und ähnliche Leistungen sind zurückzuzahlen. Stornokosten oder Schadensersatzansprüche von Hotels, Busunternehmen und so weiter sind nicht zu zahlen beziehungsweise zu erfüllen. Jeder muss am Ende so stehen, wie er ohne den Vertragsschluss gestanden hätte. Er muss selbst keine Leistung gewähren, hat aber demgemäß auch keinen Anspruch auf die Gegenleistung.

Zum selben Ergebnis kommt man, wenn man von der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung ausgeht. Dann gilt § 275 BGB. Die eigene Leistungspflicht entfällt, weil die versprochene Leistung (beispielsweise die Ausrichtung des Wettkampfs) unmöglich geworden ist (weil behördlich verboten) oder jedenfalls unzumutbar wäre. Im letzteren Falle gilt § 275 Abs. 3 BGB. Hierauf könnten sich zum Beispiel die Veranstalter von Thüringenpokal oder des Masters Bremen berufen, die die Wettkämpfe und Camps wegen Infektionsprävention absagten, noch ehe sie behördlich verboten worden waren. Da-

bei können sich die Veranstalter auf ihre Rücksichtspflicht beziehungsweise Schutzpflicht gemäß § 241 Abs. 2 BGB gegenüber der Gesamtheit der Teilnehmer/Besucher berufen, die selbst mit einer individuellen Einwilligung nicht aufgehoben werden

könnte. Außerdem kann damit argumentiert werden, dass keine neuen Infektionsherde zulasten der gesamten Bevölkerung geschaffen werden sollen. Dies rechtfertigt bei einer dann gebotenen Interessenabwägung, das Interesse der Allgemeinheit überwiegen und die eigene Leistungspflicht entfallen zu lassen. Da die Auswirkungen der Corona-Pandemie von den jeweiligen Veranstaltern nicht zu vertreten sind, scheiden auch Schadensersatzansprüche gemäß §§ 280 Abs. 1, 283 S. 1 sowie 284 BGB für Schäden und vergeblich gewordene Aufwendungen ver hinderter Besucher oder anderer Vertragspartner aus. ●

„Ansprüche stehen im Raum“

„Auf die Schutzpflicht berufen“